

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zum Entwurf Corona AV Einrichtungen

Zu: I. Einrichtungen, in denen seit dem Termin der Zweitimpfung mindestens vierzehn Kalendertage verstrichen sind

Ist es richtig, dass die Regelung „Sobald in einer Einrichtung sowohl den Bewohnerinnen und Bewohnern als auch den Beschäftigten bereits ganz überwiegend ein vollständiges Impfangebot gemacht wurde und gerade bei den Bewohnerinnen und Bewohnern ein fast vollständiger Impfschutz angenommen werden kann“ so zu verstehen ist, dass es keinerlei Abhängigkeit von einer erreichten Impfquote gibt?

Ziff. 4. Bei Tätigkeiten mit unmittelbarem engem Kontakt mit einem Abstand unter 1,5 Meter zu Bewohnerinnen und Bewohner ist jetzt das Tragen einer FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske normiert. Bisher war das nur in Einrichtungen mit besonders vulnerablen Gruppen ohne Impfangebot der Fall. Warum wird hier diese Ausweitung auf alle Einrichtungen der EGH und Einrichtungen mit vollständigem Impfangebot vorgenommen?

Ziff. 5. Im Rahmen der zeitlich unbeschränkten Besuchsrechte dürfen zeitgleich von einer Bewohnerin bzw. einem Bewohner maximal 5 Personen aus maximal zwei Hausständen empfangen werden. Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren werden bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt. Paare gelten unabhängig von ihren Wohnverhältnissen als ein Hausstand. Hier sollte eingefügt werden, dass im Fall der regionalen Notbremse die Regelungen von Abschnitt II. „Einrichtungen, in denen eine Zweitimpfung noch nicht stattgefunden hat“ gelten (analog zu den Kontaktbeschränkungen, die in der Region ausgesprochen werden).

Ziff 9. Die ersatzweise einzurichtenden Testtermine sind insbesondere in kleineren Einrichtungen der EGH nicht realisier- und umsetzbar. Wir bitten für diesen Fall, die Regelung aus der CoronaQuarantäneVO einzusetzen.

„Besucherinnen und Besuchern von Einrichtungen nach Absatz 2 ist ein PoC-Test anzubieten. Sie dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt. Wenn eine potentielle Besucherin oder ein potentieller Besucher eine angebotene Testung ablehnt, ist der Zutritt zu verweigern, sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen oder nachgewiesen wird, dass innerhalb von 72 Stunden vor dem beabsichtigten Besuch bereits eine Coronaschnelltest mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist.“

Ziff. 12. Der erste Satz sollte lauten: „Vor der Aufnahme neuer Bewohnerinnen oder Bewohner ist darauf hinzuwirken, dass ihnen **durch den/die behandelnde/n Hausarzt*in** ein Impfangebot gemacht wird“. Gegebenenfalls könnte auch ein Hinweis auf den 11. Impferlass Nummer 5 und 6 erfolgen.

Zu II. Einrichtungen, in denen eine Zweitimpfung.....

Ziff. 4. Hier wird festgelegt, dass Menschen mit Behinderung, die neu in einer besonderen Wohnform etc. aufgenommen werden, kein Impfangebot unterbreitet wird, was bzgl. der Impfstrategie in der EGH nicht konsequent ist.

Redaktioneller Hinweis: Unter I ist im weiteren Verlauf lediglich von Pflegeeinrichtungen die Rede, obwohl nicht nur Pflegeeinrichtungen von der Definition in I umfasst sind.

Köln, den 15.4.2021